

**ALLE**

Daß ohne

Der

**Krieges = und Domainen-  
Sammer Consens**

**Denen Säuren**

Auff ihre

**Erbe und Höfe**

**Kein Geld geliehen werden solle.**

Sub Dato Berlin / den 31. Januar. 1725.



**Königsberg!**

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.



**SS** Nach dem es  
sich bereits zu-  
getragen / und noch  
ferner geschehen könnte / daß Königliche  
Bauren auff ihre Erbe und Höfe / welche  
sie aus eigenen Mitteln erbauet / und solche  
Jure censitico besitzen / von andern Privat-  
Leuten Geld geliehen / und wann sich nach  
ihrem Tode gefunden / daß sie ausser dem  
noch der Königlichen Domainen - Casse  
schuldig geblieben / alsdann die Frage ge-  
wesen: Welche Schuld der andern vorge-  
hen solle? Als sind Seine Königliche Ma-  
jestät in Preussen zc. Unser allergnädigster  
Herr bewogen worden / zur Sicherheit De-



ro Domainen - Casse hiedurch allergnädigst zu declariren / daß zwar solchen Bauern ohnverwehrt seyn soll / im Nothfall Geld auff dergleichen Erbe zu leihen / jedoch sollen sie züforderst darüber allemahl der Krieger - und Domainen - Cammer Consens gehörig suchen / welcher ihnen dann auch nach Befinden / und zwar umbsonst und ohne Entgeld / ohnbeschadet und Præjudiç Dero Casse - Prælation ertheilet werden soll. Wer aber ohne dergleichen Consens einem Bauer auff sein Erbe Geld leihen wird / derselbe hat zu gewärtigen / wann hiernechst nach des Bauern Absterben befunden werden möchte / daß ein solcher der Domainen - Casse etwas schuldig geblieben / daß diese Schuld alsdann



1972  
1975

Dann allen andern Privat-Schulden vorgehen soll. Damit nun ein jeder sich hiernach zu achten wisse. So haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero allergnädigste Willens-Meinung durch öffentlichen Druck hiermit zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Signatum Berlin/ den 31. Januarii 1725.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Kreuz. C. v. Katsch. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.